

SATZUNG

über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen - Bestattungsgebührenordnung -

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 12.5.2010, 18.04.2013, 21.05.2015 und 26.07.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Für öffentliche Leistungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens und für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen werden Gebühren nach der Verwaltungsgebührensatzung und den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Benutzungsgebühren sind verpflichtet
- a) wer die Benutzung der Bestattungseinrichtungen beantragt,
 - b) die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegatte oder Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin, volljährige Kinder und Enkelkinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister).
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld bei den Benutzungsgebühren entsteht mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Benutzungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

§ 4
Benutzungsgebühren

Es werden erhoben für:

Erwachsene und Kinder ab 6 Jahren	Kinder unter 6 Jahren
---	--------------------------

A) Bestattungsgebühren

1. Benutzung der Aussegnungshalle	187,- Euro	187,- Euro
2. Benutzung des Hygienebereichs	95,- Euro	95,- Euro
3. Friedhofsordner je angefangene halbe Stunde	18,10 Euro	18,10 Euro
4. Grabherstellung		
a) Erdbestattung	568,- Euro	320,- Euro
b) Erdbestattung, Tieferbettung	1.320,- Euro	0,- Euro
c) Grabkammern	564,- Euro	0,- Euro
d) Urnenbestattung	82,- Euro	82,- Euro
e) Urnenbestattung Urnenwand	54,- Euro	54,- Euro
Zuschlag für Bestattungen an Samstagen 20 %		
5. Leichenumbettung	2.794,- Euro	2.300,- Euro
6. Leichenausgrabung	1.850,- Euro	1.400,- Euro
7. Urnenumbettung	264,- Euro	264,- Euro
8. Urnenausgrabung	182,- Euro	182,- Euro
9. Inanspruchnahme einer Leichenzelle je angefangenem Tag	55,- Euro	55,- Euro
mit Nutzung der Kühlzelle je Tag	65,- Euro	65,- Euro
10. Pflege der Fläche bei vorzeitiger Räumung je Jahr der restl. Ruhezeit		
für Erdgrabflächen	28,00 Euro	-
für Urnengrabflächen	13,50 Euro	-

B) Grabnutzungsrechte

I. Gräber ohne befestigte Zwischenwege und/oder ohne durchgehende Grabsteinfundamente

1. Reihengräber		
a) Erdbestattung		1.485,- Euro
b) Kindergrab (unter 6 Jahren)		420,- Euro

- c) Rasengrab 3.153,- Euro
- d) Urnenbestattung 1.070,- Euro

2. Wahlgräber

- a) Erd-Doppelgrab 3.350,- Euro
- b) Urnengrab 1.340,- Euro

II. Gräber mit befestigten Zwischenwegen und/oder durchgehenden Grabsteinfundamenten

1. Reihengräber

- a) Erdbestattung 1.860,- Euro
- b) Rasengräber 3.528,- Euro
- c) Urnenbestattung 1.286,- Euro

2. Wahlgräber

- a) Erd-Doppelgrab 4.380,- Euro
- b) Erd-Tiefgrab 2.190,- Euro
- c) Rasengrab 6.268,- Euro
- d) Urnengrab 1.555,- Euro

III. Sonstige Gräber

1. Grabkammern

- a) einfache Belegung 2.820,- Euro
- b) doppelte Belegung 3.400,- Euro
- c) Rasengrab einfache Belegung 4.488,- Euro
- d) Rasengrab doppelte Belegung 5.288,- Euro

2. Sonstige Urnengräber

- a) Urnenwand 1.026,- Euro
- b) Gemeinschaftsfeld 2.194,- Euro
- c) Gemeinschaftsfeld als Baumgrab 1.798,- Euro
 - b) und c) einschließlich Kennzeichnung und Unterhaltung während der Ruhezeit
- d) Mehrnutzung bestehender Grabstellen je Urne 399,- Euro
- e) Anonyme Urnenbestattungen außerhalb ausgewiesener Grabfelder 480,- Euro

IV. Ruherechtsverlängerungen je Jahr 1/30 von BI 2a) bzw. BII 2a) bis c)
1/20 von BI 2b), BII 2d) und BIII 1b) und d)
1/15 von BIII 2a)

V. Bei kürzeren Ruhezeiten ermäßigen sich die Grabnutzungsgebühren für Erdbestattungen (außer Kindergräbern) nach BI bzw. BII um 1/30 je Jahr. Bei vorzeitiger Aufgabe von Gräbern werden keine Grabnutzungsgebühren erstattet.

VI. Für die Bestattung von Kleinstkindern bis zu 1 Jahr, Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborenen wird eine pauschale Gebühr für die Grabnutzungsrechte und die Bestattungsgebühren von 210,- Euro erhoben.

C) Sonstige Gebühren

Versand einer Urne 70,- Euro

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Entgegenstehende Bestimmungen treten gleichzeitig außer Kraft.

HINWEIS:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Bad Dürkheim geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Bad Dürkheim, den 14.5.2010, 19.04.2013, 22.05.2015, 27.07.2018

gez. Klumpp
Bürgermeister